

VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 8 · AUGUST 2026

S4. Finanzverwaltung erzielt erneut hohe Trefferquote bei Umsatzsteuerprüfungen

S6. Immobilienkauf: Wann Solar- und Photovoltaikanlagen Grunderwerbsteuer auslösen

S7. Zweifel an der Krankschreibung können den Beweiswert erschüttern

S9. OLG stärkt Rechte von Mietern gewerblicher Praxisräume

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4

Finanzverwaltung erzielt erneut hohe Trefferquote bei Umsatzsteuerprüfungen

Reverse Charge: Neues Bescheinigungsmuster für Bau- und Gebäudereinigungsleistungen

Organschaft gilt jetzt auch für den ideellen Bereich

S.5

Ferienbeschäftigung richtig abrechnen und teure Fehler vermeiden

Neuer KfW-Kredit 570: Förderung für Erneuerbare-Energien-Projekte ohne EEG

Bundesregierung plant neuen Sozialversicherungsstatus für Selbstständige

S.6

Immobilienkauf: Wann Solar- und Photovoltaikanlagen Grunderwerbsteuer auslösen

Neuntes Steuerberatungsänderungsgesetz: Share Deals werden einfacher – Doppelbesteuerung im GrESt-Recht beseitigt

Anteilstausch bei Immobiliengesellschaften: EuGH stellt deutsche Grunderwerbsteuer infrage

S.7

Betriebsveranstaltungen: Wann trotz Pauschalversteuerung Sozialabgaben drohen

Unwahre Arbeitgeberbewertungen können Folgen für Verfasser haben

Zweifel an der Krankschreibung können den Beweiswert erschüttern

S.8

BFH stärkt die Bilanzierung in Sanierungsfällen

Jahressteuergesetz 2026: Ein erster Entwurf liegt vor

Übernommene Renovierungspflichten sind steuerlich oft verloren

S.9

OLG stärkt Rechte von Mietern gewerblicher Praxisräume

Bundesgerichtshof: Unzulässigkeit einer gewinnbringenden Untervermietung von Wohnraum

Fehlendes Dach: Gemeinschaft haftet für den Wetterschutz

S.10

Erben und Schenken: BFH bestätigt Bewertungszinssatz von 5,5 %

Testament: Zeichnung ersetzt keine Unterschrift

Nießbrauch schützt nicht vor sofortiger Besteuerung einer Lebensversicherung

S.11

Corona-Bonus bleibt unter diesen Voraussetzungen steuerfrei

Liquidität durch geschickte Verteilung der Abschreibung verbessern

Neues Steuerrisiko für GmbH-Geschäftsführer mit Arbeitszimmer?

Editorial



Dipl.-Kfm. Dr. Volker Dudek
Steuerberater, Fachberater für die Umstrukturierung
von Unternehmen (IFU / ISM gGmbH),
Partner

v.dudek@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Volker Dudek

**Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
LinkedIn – Facebook – Instagram – Xing**



Ihre Experten dieser Ausgabe

Ingo Schüller
Steuerberater

Tel +49 (0) 228 26792-30
E-Mail i.schueller@vrt.de

Thorsten Schmitz
Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 2251 1077-0
Fax +49 (0) 2251 1077-40
E-Mail t.schmitz@vrt.de

Lilian Kühler
Rechtsanwältin

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail l.kuehler@vrt.de

Florian Richter
Rechtsanwalt, Partner*

Tel +49 (0) 228 26792-408
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail f.richter@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
Rechtsanwalt, Maître en Droit,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.), Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

Dipl.-Bw. Claudia Ark
Vereidigte Buchprüferin,
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail c.ark@vrt.de

* Nicht Partnerin im Sinne des PartGG



Finanzverwaltung erzielt erneut hohe Trefferquote bei Umsatzsteuerprüfungen

Die neuen Ergebnisse kommen zu einem etwas höheren Mehrergebnis bei der Umsatzsteuer als im Vorjahr (2025: 1,69 Mrd. EUR; 2024: 1,63 Mrd. EUR). Zu den eingesetzten Prüfern und der Anzahl der Prüfungen gibt es folgende Zahlen: 2025 führten 1.597 Prüfer 65.294 Prüfungen durch (2024: 63.733 Prüfungen durch 1.630 Prüfer).

Beachten Sie: Die vorgenannten Zahlen zeigen, dass die Umsatzsteuer-Sonderprü-

fung ein wichtiges und effizientes Kontrollinstrument der Finanzverwaltung darstellt. Gerade im Bereich der Umsatzsteuer werden erhebliche Steuerausfälle mit einer großen „Trefferquote“ aufgedeckt.

Praxistipp: Klassische Prüfungspunkte sind der Vorsteuerabzug, innergemeinschaftliche Sachverhalte und Auslands-sachverhalte mit Drittstaaten, Reihengeschäfte, Reverse-Charge-Sachverhalte und E-Commerce sowie steuerfreie Umsätze

und unentgeltliche Wertabgaben. Am einfachsten sind formale Fehler vermeidbar, sodass vor allem Eingangsrechnungen auf ihre Richtigkeit und Vorsteuerabzugsbe-rechtigung geprüft werden sollten.

➤ Themenverwandte Artikel ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Reverse Charge: Neues Bescheinigungsmuster für Bau- und Gebäudereinigungsleistungen

Für Bau- und Gebäudereinigungsleistungen gilt unter bestimmten Voraussetzungen das Reverse-Charge-Verfahren, bei dem der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Das Bundesfinanzministerium hat hierfür das Bescheinigungsmuster USt 1 TG aktualisiert. Bereits ausgestellte Bescheinigungen bleiben jedoch bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiterhin verwendbar.

Organschaft gilt jetzt auch für den ideellen Bereich

Das Bundesfinanzministerium hat seine Auffassung zur umsatzsteuerlichen Organschaft geändert und sich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angeschlossen. Damit können Innenleistungen künftig auch dann umsatzsteuerfrei bleiben, wenn sie dem nichtwirtschaftlichen Bereich des Organträgers dienen.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Ferienbeschäftigung richtig abrechnen und teure Fehler vermeiden

Ferienjobs sind für viele Unternehmen eine gute Möglichkeit, personelle Engpässe in der Urlaubszeit zu überbrücken und zugleich potenzielle Nachwuchskräfte kennenzulernen. Wer Schüler oder Studenten beschäftigt, kann dabei von sozialversicherungsrechtlichen Vorteilen profitieren. Allerdings sollten Arbeitgeber insbesondere bei Sozialversicherung, Lohnsteuer und Jugendarbeitsschutz die geltenden Vorgaben genau beachten.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Neuer KfW-Kredit 570: Förderung für Erneuerbare-Energien-Projekte ohne EEG

Mit dem neuen Förderprogramm „Erneuerbare Energien – Plus“ (KfW 570) unterstützt die KfW Investitionen in erneuerbare Energien ohne EEG-Vergütung. Unternehmen, Stadtwerke und Projektentwickler können seit dem 18. Juni 2026 zinsgünstige Kredite für marktorientierte Energie- und Wärmewendeprojekte erhalten.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Bundesregierung plant neuen Sozialversicherungsstatus für Selbstständige

Die Bundesregierung plant mit der „Neuen Selbstständigkeit“ einen zusätzlichen sozialversicherungsrechtlichen Status. Ziel ist es, mehr Rechtssicherheit für Auftraggeber und Selbstständige zu schaffen, gleichzeitig soll jedoch eine Rentenversicherungspflicht eingeführt werden.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



Immobilienkauf: Wann Solar- und Photovoltaikanlagen Grunderwerbsteuer auslösen

In der Praxis stellt sich beim Kauf einer Immobilie meist die Frage, welche Kaufpreisbestandteile in die Bemessungsgrundlage zur Grunderwerbsteuer einzubeziehen sind und welche nicht. Einer aktuellen Verfügung der Finanzverwaltung kann entnommen werden, was beim Kauf von Solar- und Photovoltaikanlagen bei der Grunderwerbsteuer gilt.

Solaranlage: Solaranlagen dienen der Wärmegewinnung aus Sonnenlicht. Die Technik wird in der Regel zur Erwärmung von Wasser für den sanitären Bereich oder

zur Raumheizung eingesetzt. Da Heizungsanlagen regelmäßig Gebäudebestandteile sind, gehört beim Kauf einer Immobilie der Kaufpreisanteil für die Solaranlage zur Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung.

Photovoltaikanlage I: Wird eine Immobilie gekauft und in diesem Zusammenhang wird eine **Auf-Dach-Photovoltaikanlage** mitgekauft, dann gehört der Kaufpreisanteil für diese Anlage nicht in die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grunderwerbsteuer. Bei der Auf-Dach-Anlage handelt es sich lediglich um Zubehör der Immobilie.

Photovoltaikanlage II: Dient die Photovoltaikanlage dagegen als **Ersatz für die Dacheindeckung** oder für Teile der Fassade, handelt es sich bei der Anlage um einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks und stellt deshalb eine Grunderwerbsteuerliche Gegenleistung dar.

➤ Themenverwandte Artikel ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Neuntes Steuerberatungsänderungsgesetz: Share Deals werden einfacher – Doppelbesteuerung im GrESt-Recht beseitigt

Das 9. Steuerberatungsänderungsgesetz bringt wichtige Erleichterungen im Grunderwerbsteuerrecht. Künftig wird bei Share Deals eine Doppelbesteuerung bei zeitlich getrenntem Vertragsabschluss und Vollzug systematisch vermieden. Zudem werden Anzeigefristen verlängert und Verfahrensabläufe vereinfacht. Besonders erfreulich für die Praxis ist, dass die transparente Grunderwerbsteuerliche Behandlung von Personengesellschaften dauerhaft erhalten bleibt.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Anteilstausch bei Immobiliengesellschaften: EuGH stellt deutsche Grunderwerbsteuer infrage

Der EuGH hat entschieden, dass die Erhebung von Grunderwerbsteuer auf Anteilstausche im Rahmen bestimmter Umstrukturierungen gegen Unionsrecht verstößt. Die Entscheidung könnte weitreichende Folgen für das deutsche Grunderwerbsteuerrecht haben, insbesondere bei der Errichtung von Holdingstrukturen mit grundbesitzenden Gesellschaften. Betroffene Unternehmen sollten noch offene Steuerbescheide prüfen und gegebenenfalls Rechtsmittel einlegen.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Betriebsveranstaltungen: Wann trotz Pauschalversteuerung Sozialabgaben drohen

Die lohnsteuerliche Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen und Betriebsveranstaltungen führt nicht automatisch zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Während Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer regelmäßig beitragspflichtig bleiben, kann bei Betriebsveranstaltungen eine Beitragsfreiheit nur unter bestimmten Voraussetzungen greifen. Arbeitgeber sollten insbesondere den Zeitpunkt der Pauschalversteuerung sorgfältig beachten, um Nachforderungen bei Betriebsprüfungen zu vermeiden.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

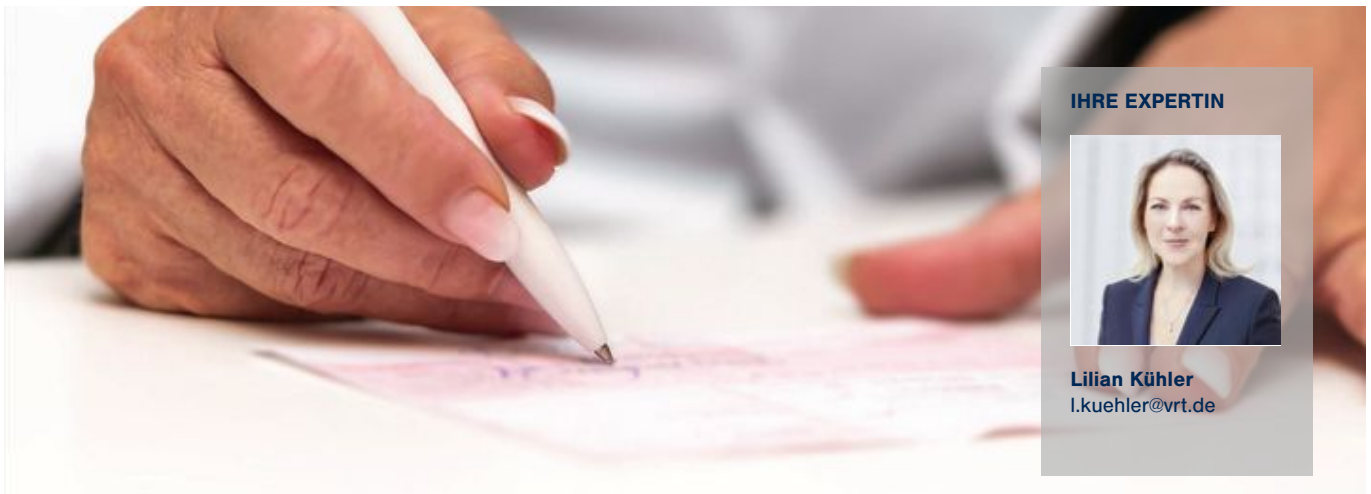
Unwahre Arbeitgeberbewertungen können Folgen für Verfasser haben

Unwahre Tatsachenbehauptungen auf Arbeitgeber-Bewertungsportalen müssen Unternehmen nicht hinnehmen. Das OLG Zweibrücken hat entschieden, dass ein Plattformbetreiber die Identität eines Nutzers offenlegen muss, wenn eine Bewertung nachprüfbar falsche Aussagen enthält und dadurch die Rechte des Arbeitgebers verletzt werden.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



Zweifel an der Krankschreibung können den Beweiswert erschüttern

Kennen Sie das? Ein Arbeitsverhältnis wurde beendet, ein Urlaub geht zu Ende und pünktlich wird eine Arbeitsunfähigkeits-(AU-)Bescheinigung eingereicht. Als Praxisinhaber beschleicht Sie das Gefühl, dass tatsächlich keine AU besteht. Grundsätzlich ist der Beweiswert einer AU-Bescheinigung sehr hoch. Dass dies jedoch in den eingangs geschilderten Fällen auch anders sein kann, zeigen zwei arbeitsgerichtliche Urteile (Landesarbeitsgericht [LAG] Niedersachsen, Urteil vom 19.11.2025, Az. 8 SLa 372/25, Revision anhängig beim Bundesarbeitsgericht, Az. 5 AZN 71/26 und Arbeitsgericht [ArbG] Heilbronn, Urteil vom 27.03.2026, Az. 7 Ca 314/25).

Worum ging es?

In beiden Fällen hatten die Kläger beim Arbeitgeber eine AU-Bescheinigung vorgelegt. Die Arbeitgeber hatten jeweils die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall eingestellt. Sie waren der Auffassung, es liege keine AU vor.

Im vom LAG Niedersachsen entschiedenen Fall hatte sich die Mitarbeiterin krankgemeldet und gleichzeitig die Eigenkündigung ausgesprochen. Der Arzt hatte ihre AU bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses bescheinigt.

Der vom ArbG Heilbronn entschiedene Fall betraf einen Arbeitnehmer, der – wie schon im Vorjahr – im Anschluss an einen erfolglosen Antrag auf Urlaubsverlängerung eine AU-Bescheinigung vorgelegt hatte. In beiden Fällen sahen die Gerichte die Einstellung der Lohnfortzahlung als berechtigt an. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

BFH stärkt die Bilanzierung in Sanierungsfällen

Unternehmen müssen Verbindlichkeiten nicht allein deshalb gewinnerhöhend ausbuchen, weil ein Gläubiger seine Forderung im Insolvenzverfahren nicht weiterverfolgt. Der Bundesfinanzhof stellt klar, dass eine Verbindlichkeit bilanziell so lange bestehen bleibt, wie sie zivilrechtlich nicht erloschen ist und ihre Geltendmachung weiterhin möglich erscheint. Das schafft insbesondere in Sanierungs- und Insolvenzfällen mehr Rechtssicherheit.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Jahressteuergesetz 2026: Ein erster Entwurf liegt vor

Mit dem Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2026 plant das Bundesfinanzministerium zahlreiche Änderungen im Steuerrecht. Betroffen sind unter anderem die umsatzsteuerliche Organschaft, die Kaufpreisaufteilung bei Immobilien, die erste Tätigkeitsstätte und die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen. Bis zum endgültigen Gesetz sind jedoch noch Änderungen möglich.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Übernommene Renovierungspflichten sind steuerlich oft verloren

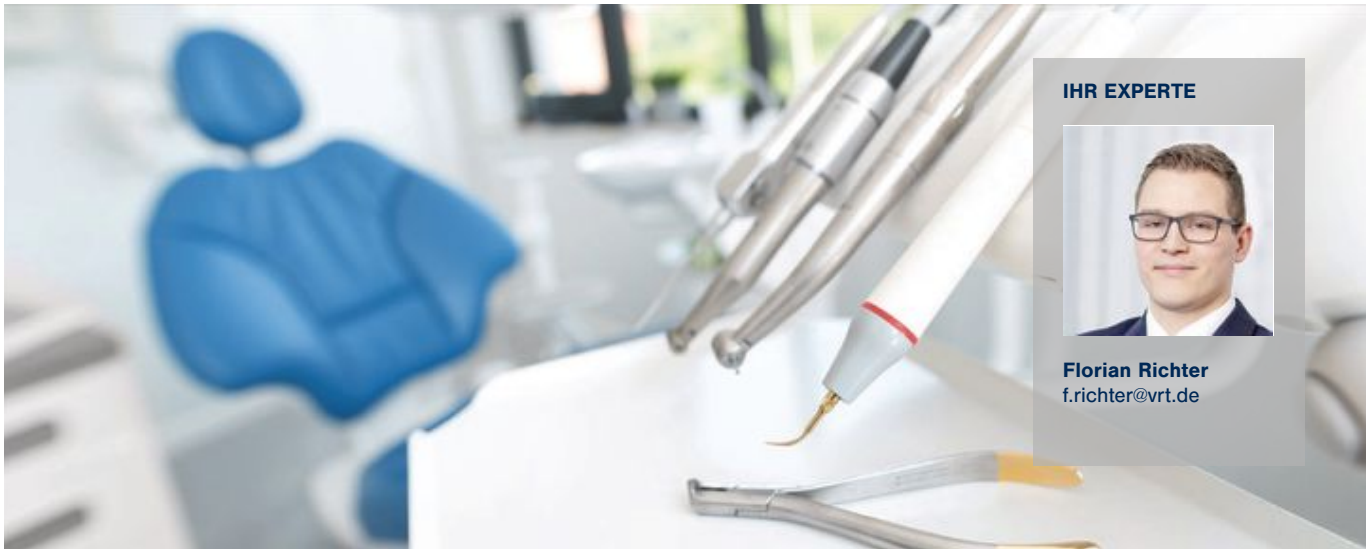
Wer beim Verkauf einer vermieteten Immobilie vertraglich Renovierungsarbeiten oder Mietausfälle des Käufers übernimmt, kann die dadurch entstehenden Kosten steuerlich regelmäßig nicht mehr als Werbungskosten abziehen. Das Finanzgericht Bremen sieht diese Aufwendungen als Folge des Verkaufs und nicht mehr als Kosten der Vermietung an.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)





OLG stärkt Rechte von Mietern gewerblicher Praxisräume

Zahnärzte, die ihre Praxisräume angemietet haben, haben bei der Betriebskostenabrechnung Anspruch auf Einsicht in die Originalbelege. Der seit dem 01.01.2025 gültige § 556 Abs. 4 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wonach der Vermieter die Belege auch digital bereitstellen darf, gilt nur für Wohnraummietverhältnisse. Eine analoge Anwendung scheidet aus (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht [OLG], Urteil vom 18.07.2025, Az. 12 U 73/24).

Eine Vermieterin von Gewerberäumen hatte Betriebskostenabrechnungen nur digital bereitgestellt. Die Mieterin machte ein Zu-

rückbehaltungsrecht geltend, bis sie Einsicht in die Originalbelege auf Papier erhalte. Dagegen klagte die Vermieterin und unterlag sowohl vor dem LG Itzehoe (Urteil vom 20.10.2024, Az. 6 O 9023) als auch vor dem Schleswig-Holsteinischen OLG.

Das OLG bestätigte, dass die Mieterin Einsicht in die Originalbelege verlangen dürfe. Der neue § 556 Abs. 4 S. 2 BGB erfasse nur Wohnraum. Für Gewerberaum sei eine Analogie weder geboten noch rückwirkend möglich. Der Gesetzgeber habe bewusst davon abgesehen, eine vergleichbare Regelung einzuführen, und die Vertragsparteien auf eigene Vereinbarungen verwiesen.

Maßgebend bleibe die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach die Belege in der Form vorzulegen sind, in der sie dem Vermieter selbst erteilt wurden (Urteil vom 15.12.2021, Az. VIII ZR 66/20). Eine digitale Bereitstellung sei nur zulässig, wenn der Vermieter die Belege selbst ausschließlich elektronisch erhalten habe. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Bundesgerichtshof: Unzulässigkeit einer gewinnbringenden Untervermietung von Wohnraum

Wer seine Mietwohnung ohne Erlaubnis deutlich teurer untervermietet, kann sich nicht auf ein berechtigtes Interesse an der Untervermietung berufen. Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass § 553 BGB nicht dazu dient, Mietern eine Gewinnerzielung zu ermöglichen.

Fehlendes Dach: Gemeinschaft haftet für den Wetterschutz

Fehlt einem Mehrfamilienhaus nach Umbauarbeiten das Dach, kann die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet werden, das Gebäude vorläufig gegen Regen zu sichern. Das Verwaltungsgericht Berlin hat entschieden, dass die Gemeinschaft unabhängig davon verantwortlich bleibt, welcher Eigentümer den Zustand verursacht hat.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier



IHR EXPERTE



Dr.
Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
m-y.dietrich@vrt.de

Erben und Schenken: BFH bestätigt Bewertungzinssatz von 5,5 %

Den für die Bewertung lebenslanger Nutzungen und Leistungen in Erbschafts- und Schenkungsfällen gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatz i. H. von 5,5 % hat der Bundesfinanzhof als verfassungsgemäß eingestuft. Der Ansatz ggf. niedrigerer Zinsen ist nicht zulässig. Damit ist ein strittiges Thema endlich entschieden worden.

Hintergrund: Seit Jahren wurde darüber diskutiert, ob der fixe Bewertungzinssatz von 5,5 % im Hinblick auf die langjährige Niedrigzinsphase noch der Realität entspricht. Im entschiedenen Fall argumentierte der Kläger, dass Renten- und Nießbrauchsrechte mit diesem Zinssatz zu

niedrig bewertet und damit Schenkungen steuerlich zu hoch belastet würden:

Sachverhalt

Im Rahmen einer Vermögensübertragung war eine Gegenleistung in Form einer lebenslangen monatlichen Rente vereinbart worden. Im Vertrag wurde dafür ein Zinssatz von 0,5 % vereinbart. Mit diesem Zinssatz war in der Schenkungsteuererklärung die Rentenverpflichtung bewertet worden. Das Finanzamt hingegen setzte den gesetzlich normierten Zinssatz von 5,5 % an (§ 14 Bewertungsgesetz). Das führte zu einem deutlich geringeren Abzug des Kapitalwerts

der Rentenverpflichtung und damit zu einer höheren steuerlichen Bereicherung und höheren Schenkungsteuer. Einspruch, Klage und Revision waren erfolglos, es blieb beim Zinssatz von 5,5 %.

Für den Bundesfinanzhof war klar: Künftige Leistungen dürfen pauschal typisiert bewertet werden, zumindest wenn der Zinssatz nicht realitätsfern ist. Das haben die Richter für die 5,5 % bejaht. Auf einen tatsächlich am Markt erzielbaren Zinssatz kommt es nicht an.

➤ Themenverwandte Artikel ansehen:
Klicken Sie hier

Testament: Zeichnung ersetzt keine Unterschrift

Ein handschriftliches Testament ist nur wirksam, wenn es auch ordnungsgemäß unterschrieben wurde. Das OLG München hat entschieden, dass ein bloßes Zeichen oder eine Zeichnung keine wirksame Unterschrift ersetzt. Fehlt eine formgerechte Unterschrift, bleibt ein Testament – selbst bei eindeutig erkennbarem Inhalt – unwirksam.

Nießbrauch schützt nicht vor sofortiger Besteuerung einer Lebensversicherung

Wer eine Kapitallebensversicherung verschenkt und sich die Erträge oder den Rückkaufswert über einen Nießbrauch sichern möchte, sollte die schenkungsteuerlichen Folgen kennen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Schenkungsteuer grundsätzlich sofort auf Basis des Rückkaufswerts entsteht. Ein vorbehaltener Nießbrauch mindert die Steuer zunächst nicht, wenn er erst durch eine spätere Kündigung des Vertrags entsteht.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Corona-Bonus bleibt unter diesen Voraussetzungen steuerfrei

Der Bundesfinanzhof hat die Voraussetzungen für die steuerfreie Corona-Sonderzahlung konkretisiert. Arbeitgeber konnten die Steuerbefreiung auch dann nutzen, wenn die Zahlung wirtschaftlich an die Stelle freiwilliger Sonderleistungen trat. Entscheidend ist, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht und zur Abmilderung der Corona-Belastungen bestimmt war.



Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Liquidität durch geschickte Verteilung der Abschreibung verbessern

Mit der Sonderabschreibung nach § 7g EStG können kleine und mittlere Unternehmen ihre Steuerbelastung gezielt in frühere Jahre verlagern und dadurch ihre Liquidität verbessern. Die zusätzliche Abschreibung von bis zu 40 % lässt sich flexibel auf fünf Jahre verteilen und kann so optimal an die Gewinnsituation angepasst werden. Voraussetzung ist unter anderem, dass bestimmte Gewinn Grenzen eingehalten und die begünstigten Wirtschaftsgüter überwiegend betrieblich genutzt werden.



Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



IHRE EXPERTIN



**Dipl.-Bw.
Claudia Ark**
c.ark@vrt.de

Neues Steuerrisiko für GmbH-Geschäftsführer mit Arbeitszimmer?

Seit der Neuregelung des § 8 EStDV zum 1.1.2026 kursieren verschiedene Theorien dazu, ob es aufgrund der Neuregelung zu Steuerrisiken durch die Begründung einer Betriebsaufspaltung kommen kann. Oder ob durch die Entnahme von bisher als Betriebsvermögen ausgewiesener Grundstücksteile nun eine in der Vergangenheit festgestellte Betriebsaufspaltung wegfällt und nicht nur die Besteuerung der stillen Reserven für den Grundstücksteil, sondern auch die Besteuerung der stillen Reserven für den GmbH-Anteil ausgelöst wird? Hier

ein Überblick, was rein gesetzlich und nach der BFH-Rechtsprechung gilt und ein Verhaltensknigge für betroffene Unternehmer.

Grundsätze zur Neuregelung des § 8 EStDV

Nach der Neufassung des § 8 Satz 1 EStDV müssen eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen behandelt werden, wenn ihre Größe nicht mehr als 30 qm oder ihr Wert nicht mehr als 40.000 EUR beträgt.

Aufgrund dieser Neuregelung dürften viele Unternehmer ein Wahlrecht haben, beispielsweise ihr betrieblich genutztes häusliches Arbeitszimmer im Eigenheim als Privatvermögen zu behandeln. Denn ein häusliches Arbeitszimmer mit einer Größe von mehr als 30 qm dürfte der Ausnahmefall sein. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de



VRT Siegburg

Am Turm 42, 53721 Siegburg
Telefon +49 (0) 2241 88158 0
Telefax +49 (0) 2241 88158 99
E-Mail siegburg@vrt.de

VRT Köln

Aachener Straße 1011, 50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de



VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de



VRT Euskirchen

Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de



VRT Gemünd

Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
Telefon +49 (0) 2444 9159 0
Telefax +49 (0) 2444 91459 10
E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Füssen

Lechhalde 8, 87629 Füssen
Telefon +49 (0) 8362 70532 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail fuessen@vrt.de



Zahlungstermine

Montag, 10.08. (Frist 13.08.)

Umsatzsteuer
Lohnsteuer

Montag, 17.08. (Frist 20.08.)

Grundsteuer
Gewerbsteuer

Donnerstag, 27.08.

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Copyright: MAXSHOT.PL, Seite 5: Firadoaw - stock.adobe.com, Seite 8: puhimec - stock.adobe.com, Seite 4: volha_r - stock.adobe.com, Seite 6: Halfpoint - stock.adobe.com, Seite 7: © M.Doerr & M.Frommherz GbR, Seite 9: Proxima Studio - stock.adobe.com, Seite 10: Phimwilai - stock.adobe.com, Seite 11: Akram - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de